

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Für ein Gebiet zwischen der Eisenbahnlinie Bochum-Hbf./
Wattenscheid-Höntrop im Norden, der Kohlenstraße
im Osten, der Schützenstraße im Süden und der
vorhandenen Forstfläche im Westen.

Maßstab 1:1000



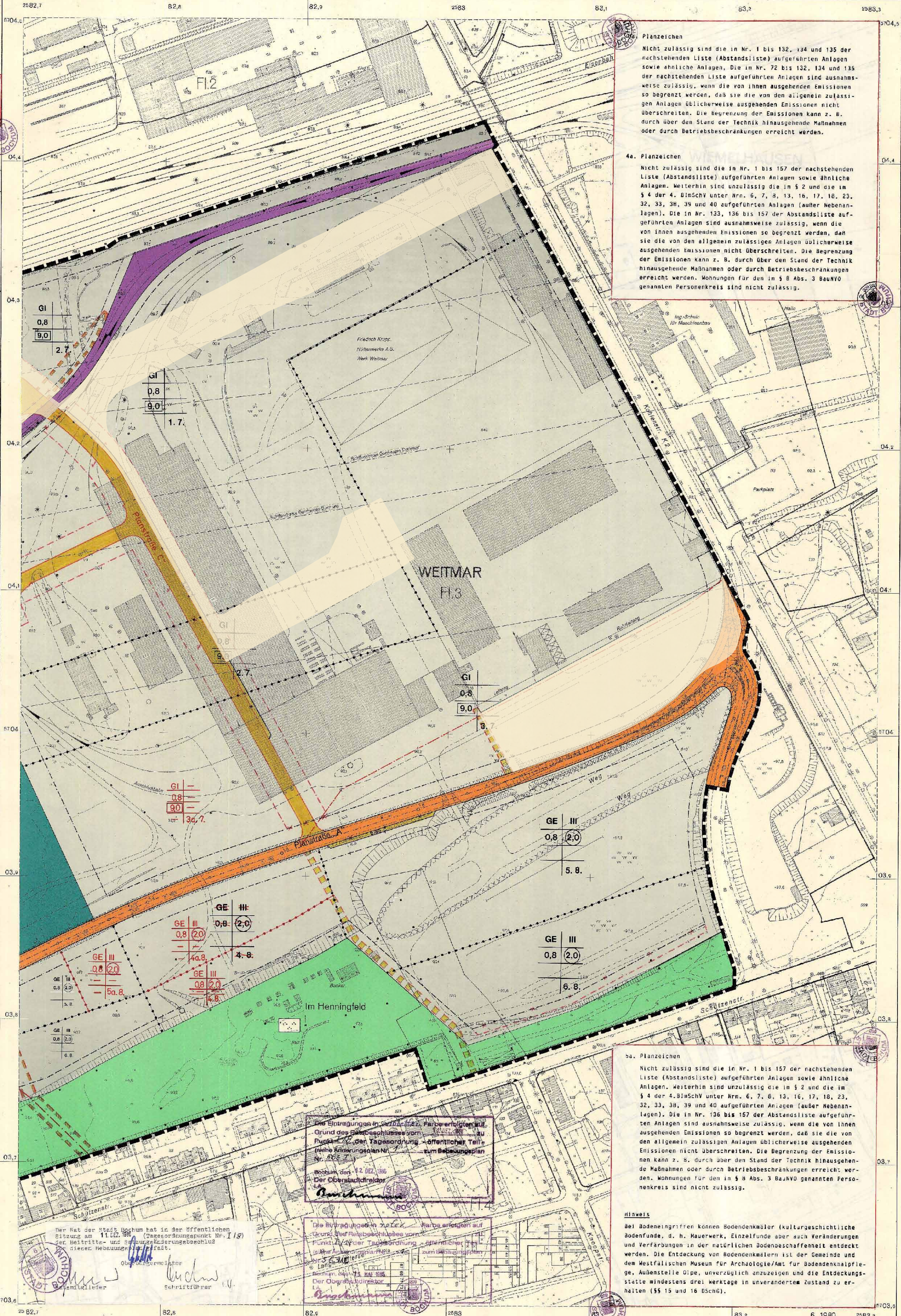
Für die Erarbeitung des Planenwurfs
Bochum, den 28.07.1962
Der Oberstadtdirektor
I.V. / A.

Baudezernent Leiter des
Planungsamtes

Linnig Linnig

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
1. Gliederung des Baugebietes

- Festlegung der Baugelände
- § 1. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 42, 44, 45, 48 und 51 bis 71 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Die in Nr. 25 bis 42, 44, 45, 48 und 51 bis 71 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 2. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 71 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Die in Nr. 25 bis 71 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 3. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 136 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die in § 2 und die in § 4 der 4. BImSchV unter Nm 5, 6, 7, 13, „1“, 7, 18, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 133, 136 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 4. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die in § 2 und die in § 4 der 4. BImSchV unter Nm 5, 6, 7, 13, 16, 17, 18, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 39 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 5. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die in § 2 und die in § 4 der 4. BImSchV unter Nm 5, 6, 7, 13, 16, 17, 18, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 39 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 6. Planzonen
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 182 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die in § 2 und die in § 4 der 4. BImSchV unter Nm 5, 6, 7, 13, 16, 17, 18, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 158 bis 182 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihren ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 7. Planzonen
Innhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge mit oder ohne seitliche Grenzabstände zulässig.
- § 8. Planzonen
Innhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 2 Abs. 4 Bau-NVO).
- Hinwile
- Aufhebung bisheriger ausbreuchbereichlicher Vorschriften
Innhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind alle bisherigen örtlichkeitsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
- Konzellierung
- Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgapanig. Auch kann teilweise oberflächennaher Abraum durchgeführt worden sein. Es muß damit garsinnelt werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

[illegible]

Planzeichen

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 132, 134 und 135 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen, die in Nr. 72 bis 132, 134 und 135 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

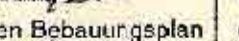
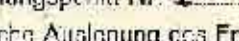
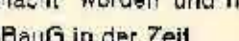
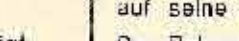
4a. Pflanzzeichen

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die im § 2 und in der Nr. 5 der 4. BImSchV unter Nrn. 6, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 23, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 133, 136 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden. Wohnungen für den in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Personenkreis sind nicht zulässig.

Planzeichen

Nicht zulässig sind die in Nr. 1 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen. Weiterhin sind unzulässig die im § 2 und die im § 4 der 4. BImSchV unter Nrn. 6, 7, 8, 13, 16, 17, 18, 23, 32, 33, 38, 39 und 40 aufgeführten Anlagen (außer Nebenanlagen). Die in Nr. 136 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden. Wohnungen für den in § 4 Abs. 3 BauVVO genannten Personkreis sind nicht zulässig.

Hinweis

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am <u>18. DEZ. 1982</u> / <u>18. DEZ. 1982</u> (Tagungsordnungspunkt Nr. <u>Z110-Z115</u>) auf seine Zustimmung für den Bebauungsplan den Aufstufung beschließt für den <u>22. DEZ. 1982</u>	Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BauG ist in der Zeit von <u>28. APR. 1981</u> - b.s. <u>29. MAI 1981</u> am <u>28. MAI 1981</u> find eine Bürgerversammlung statt. Bochum, den <u>12 JUNI 1985</u> Der Oberstadtdirektor <i>Kelbermann</i> 	Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am <u>18. DEZ. 1982</u> (Tagungsordnungspunkt Nr. <u>Z</u>) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen. Bochum, den <u>12 JUNI 1985</u> Der Oberstadtdirektor <i>Kelbermann</i> 	Dieser Bebauungsplan wurde mit der Begründung am <u>12. JUNI 1985</u> öffentlich bekanntgemacht worden und ist gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Zeit vom <u>28. JAN. 1983</u> bis <u>29. MAI 1983</u> niensthillich öffentlich auslegen. Die durch diesen Bebauungsplan hervorgerufenen Änderungen aber zu anderen Bebauungsplänen haben gleichzeitig ausgehen. Bochum, den <u>28. FEB. 1983</u> Der Oberstadtdirektor <i>Borchmann</i> 	Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am <u>18. JUNI 1983</u> (Tagungsordnungspunkt Nr. <u>Z110-Z115</u>) diesen Bebauungsplan zur Satzung beschlossen. <i>Hofmann</i> Oberstadtdirektor 	Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - unter A-1 Tagen - gemäß § 11 Abs. 6 auf Verlangen von <u>§ 11 Abs. 6</u> Akz. <u>§ 11 Abs. 6</u> genehmigt worden. <i>Hofmann</i> Akz. <u>§ 11 Abs. 6</u> Oberstadtdirektor 	Die Genehmigung der Bebauungsplanes ist am <u>13. APR. 1987</u> unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgegeben werden. Der Bebauungsplan ist am <u>13. APR. 1987</u> in Kraft getreten. Bochum, den <u>13. APR. 1987</u> Der Oberstadtdirektor <i>Kelbermann</i> 	Akz.: BauBG - Baubedingungsplan StädteBfG - Städtebaufeldzugangsplan BaunVO - Baubauverordnungsverordnung BaunVw - Baubauverordnungsverordnung RdB - Baubauverordnungsverordnung BmSchNG - Bundes-Baubauverordnungsverordnung DmSchV - Bundes-Baubauverordnungsverordnung GVmW - Gesetz über die Baubauverordnungsverordnung SGVW - Sanierungs- und Baubauverordnungsverordnung Inhalt nach § 9 BauG 1979
--	---	--	---	---	--	---	---